

BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN & TARIFBESTIMMUNGEN

Teil A, B und C
sowie Anlagen 2 und 3



Ab
1. August
2026



Mit Dir Verbunden.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Teil A – Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	10
§ 7 Zahlungsmittel	12
§ 8 Ungültige Fahrausweise	12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	14
§ 11 Beförderung von Sachen	15
§ 12 Beförderung von Tieren	16
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung	17
§ 15 Videoüberwachung	17
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	17
§ 17 Datenschutz	18
§ 18 Gerichtsstand	18
Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV	19
1. Verbundtarifgebiet	19
2. Fahrausweis, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb	19
2.1. Fahrausweise	19
2.2. Fahrpreise	20
2.3. Tarifänderungen	20
2.4. Fahrausweiserwerb/ -entwertung	20
3. Fahrausweissortiment	21
3.1. Einzel- und 4-Fahrtenkarten	21
3.2. Einzel- und 4-Fahrkarten Kurzstrecke	21
3.3. 24-Stunden-Karten Plus	21
3.4. Zeitkarten zum Normalfahrpreis	22
3.5. Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studierende	24
3.6. Schülerkarten	26
3.7. Fahrausweise für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	29
4. Unentgeltliche Beförderung	29
4.1. Kinder bis zur Einschulung	29
4.2. Schwerbehinderte Menschen	29

4.3.	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	29
5.	Mitnahme von Sachen und Tieren	30
5.1.	Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	30
5.2.	Gepäck	30
5.3.	Fahrräder	30
5.4.	Hunde und andere Kleintiere	31
6.	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	31
Teil C –	Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV	32
1.	Tarifliche Regelungen für alle VU	32
1.1.	Kombitickets	32
1.2.	Jobticket	32
1.3.	Deutschlandticket	32
1.4.	Kooperationsangebote	33
1.5.	Kooperationen mit EVU	33
1.6.	Gruppenfahrtenanmeldung	34
1.7.	Fahrausweise für Unterrichtswege	34
2.	Flexible Bedienformen (Rufbus flex/ movemix-shuttle/ AST/ RufBus/ ALITA/ Flexa)	34
3.	Übergangstarif Döbeln	36
4.	Tarifierkennung/Tarifieranwendung	36
4.1.	Tarifierkennung/Tarifieranwendung auf Linien im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt	36
4.2.	Tarifierkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn	36
5.	Regelungen bei Eisenbahnunternehmen	37
5.1.	Benutzung der 1. Wagenklasse	37
5.2.	Anwendung des Deutschlandtarifs	37
5.3.	Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck	37
6.	Regelungen bei der Leipziger Verkehrsetriebe (LVB) GmbH	38
6.1.	Kurzstreckenanwendung	38
6.2.	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	38
6.3.	Sachbeschädigungen	38
6.4.	Fahrradmitnahme	38
7.	Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)	38
7.1.	Haustarifieranwendung im Liniennetz der HAVAG	38
7.2.	Kurzstreckenanwendung	38
7.3.	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	38
7.4.	Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern	38
7.5.	Familienplus Karte	39
8.	Regelungen bei THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH	39
9.	Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)	39
9.1.	Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr	39

9.2.	Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels	39
9.3.	Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern	39
10.	Regelungen bei der Nordsachsen Mobil GmbH	39
10.1.	Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	39
10.2.	Regelungen zu Fahrten zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Elbe-Elster	40
10.3.	Regelungen bei Nutzung von „Flexa Nordsachsen“	40
11.	Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)	40
12.	Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH und der PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH.....	41
12.1.	Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen.....	41
12.2.	Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	41
13.	Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH	41
13.1.	Regelungen zu Fahrten zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Mittelsachsen...	41
13.2.	Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	41
13.3.	Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen.....	42
Anlage 2	Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen	44
Anlage 3	Gebühren und Entgelte nach MDV-Tarif.	52
	Kontaktmöglichkeiten	55

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALITA	Anruflinientaxi
AST	Anrufsammeltaxi
Azubi	Auszubildende
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	BildungsTicket
DB	Deutsche Bahn AG
DLB	Die Länderbahn
eFAW	elektronische Fahrausweise
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EVI	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
HAVAG	Hallesche Verkehrs AG
LVB	Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SC	SchülerCard
SFT	Schülerferienticket
SFZT	SchülerFreizeitTicket
SRK	SchülerRegionalKarte
SZK	SchülerZeitKarte
TZ	Tarifzone(n)
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VU	Verkehrsunternehmen
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs

Züge des Unternehmens Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

RE = Regional-Express

RB = Regionalbahn

Züge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns

IRE = Interregio-Express RE = Regional-Express

RB = Regionalbahn S = S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG = DöllnitzBahnGesellschaft

Züge der Erfurter Bahn GmbH

EB = Erfurter Bahn

EBx = Erfurter Bahn Express

Züge der Transdev Regio Ost GmbH

MRB = Mitteldeutsche Regiobahn

Züge der Länderbahn GmbH (DLB)

S = S-Bahn

Teil A – Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten VU.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen VU oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem VU, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen *und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des VU verwiesen werden*. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
 3. Personen mit *Waffen, die unter das Waffengesetz fallen*, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übelriechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder *bis zum 6. Geburtstag* können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen *ab dem 6. Geburtstag* begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das VU bzw. EVU aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der §10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofsbzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des VU bzw. EVI anzubieten oder durchzuführen,

14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge / Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere *zur Sicherheit der Kinder* dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen *Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen* (z. B. ALITA, AST) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. *Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.*
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden *durch die jeweiligen VU bzw. -verbünde in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte* Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) *Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des VU haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.*

- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst *unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer*, an die Servicestelle des VU zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat –unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen *im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag* zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) *Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.*
- (13) *Im Fahrverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fahren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fahren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.*
- (14) *Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.*

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für *schwerbehinderte Menschen*, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten VU verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
 - auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar heruntergeladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das VU oder durch eine vom VU autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. **Davon ausgenommen sind Handy-Tickets; HandyTickets können nicht nach Betreten des Fahrzeugs erworben werden.**

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des VU, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die VU. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschüsse, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die VU abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, *auch Kundenkarten*, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der *Tarifbestimmungen* benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit *gültiger* Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/ laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines VU ist, werden nicht eingezogen. Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit *einem Berechtigungsnachweis* oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der *Berechtigungsnachweis* oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) *Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.*
- (4) *Das VU kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.*

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des VU, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom VU beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das VU oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, *soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist*. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) *Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.*

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf *formlosen* Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten *in der jeweiligen PS* – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur *dann und nur bei personengebundenen Zeitkarten (nicht übertragbar)* berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung *oder Servicestelle* des Unternehmers, *bei welchem der Fahrausweis erworben wurde*, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt *gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes* sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) *Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.*

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen *und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen* richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Trethilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der VU.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.
- (8) Bei Verstoß gegen Absatz 2 und 3 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 *sinngemäß* anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. *Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.*
- (3) *Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.*
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das *zuständige* Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 *der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes* für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) *Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen VU zu erfragen.*

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schäden sind dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/782 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die VU vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das VU erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der VU und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 11 EVO bei einer Beförderung durch EVU sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.

Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten VU sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der

Schlichtungsstelle Reise und Verkehr e. V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

(Webseite: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser VU nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen VU nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs im gesamten Verbundraum sowie im Straßenbahnverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) in den unter 1 a) bis c) aufgelisteten Landkreisen und Städten eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Teil D, Anlagen 1 und 5).

1. Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen für die im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs sowie für den Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr:

- a) die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- b) die Städte Halle (Saale) und Leipzig
- c) MDV-TZ 279 (Könnern) mit den von der OBS GmbH und der DB Regio AG bedienten Haltepunkten:
 - Garsena, Dorfstraße
 - Garsena, Hallesche Straße
 - Könnern, Schulzentrum
 - Könnern, Platz des Friedens
 - Könnern, Tankstelle
 - Könnern, Bahnhof

und NUR für die im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs

- d) die Landkreise Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld sowie die Stadt Dessau-Roßlau

Das Tarifgebiet gliedert sich in TZ, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Nachfolgende Anlagen im Teil D enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

- Anlage 6 – Zuordnung der Orte zu dem TZ-Ortsteilverzeichnis
- Anlage 8 – Tarifzonenplan
- Anlage 9 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltstellen/Grenzzonen zugeordnet sind

2. Fahrausweis, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb

2.1. Fahrausweise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und 24-Stunden-Karten Plus jeweils für Erwachsene und für Kinder vom Schuleintritt (Punkt 4.1) bis einschließlich 14 Jahren
- Extrakarten für größere Gegenstände (Punkt 5.2), Fahrräder (Punkt 5.3) und Tiere (Punkt 5.4)
- Zeitkarten (auch im Abonnement)
- sonstige Fahrausweise gemäß Teil C

MDV-Fahrausweise gelten im Sinne der Fahrgastrechte als Durchgangsfahrkarten im SPNV.

2.2. Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrausweissortiment nach Punkt 3 und der PS, gemäß Teil D, Anlage 7 – Fahrpreise. Die PS ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben PS (Netz) zu entrichten. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der PS nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der TZ, in der die Fahrt durchgeführt wird. Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre Altenburg, Bad Dübau, Bad Lausick, Brandis, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmöln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz (gemäß Linienverzeichnis Teil D, Anlage 5), einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den oben benannten Städten ist der Fahrpreis der PS für Stadtverkehre anzuwenden. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3. Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrausweisen, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen

- Einzel-, 4-Fahrten-, Extra- und 24-Stunden-Karten Plus
→ Anerkennung bis Jahresende *
- Wochen- und Monatskarten
→ Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
- Abo-Karten
→ mit Tarifierfassung neuer Preis

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierfassung

2.4. Fahrausweiserwerb/-entwertung

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrausweisautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrausweiserwerb im Abonnement, auf Chipkarte, über mobiles Endgerät oder Internet gelten besondere Bedingungen (Teil D, Anlagen 11a, 11c und 12).

Grundsätzlich ist in den Fahrzeugen nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. An Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen sind nur bereits entwertete Fahrausweise zur sofortigen Fahrt erhältlich (außer 4-Fahrtenkarten).

Besonderheit bei den mobilen Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen der HAVAG: Diese Fahrausweisautomaten haben kein eingeschränktes Fahrausweissortiment und die dort erworbenen Fahrausweise müssen entwertet werden.

Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrausweise sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten (an Entwertern in den Verkehrsmitteln; bei den EVU an Entwertern auf den Bahnsteigen), sofern sie nicht mit festgelegter bzw. im eTicket hinterlegter Gültigkeit ausgegeben werden. Auf den Fahrausweisen sind entsprechende Entwerterfelder aufgebracht.

3. Fahrausweissortiment

3.1. Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind nach Fahrtrtritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung.

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere PS zu wählen. Eine Kombination von Einzelfahrkarten oder Abschnitten der 4-Fahrtenkarte untereinander ist unzulässig.

3.1.1. MDV-Hopperticket

Das MDV-Hopperticket wird über Mobiltelefondienste als relationsbezogene Einzelfahrt oder Hin- und Rückfahrt bis einschließlich PS 6 angeboten. Es gilt montags bis freitags ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags (auch Buß- und Betttag und Heilige Drei Könige) ab 0 Uhr jeweils bis 4 Uhr des Folgetages. Zusätzlich können bis zu 3 Kinder bis einschließlich 14 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

Rückfahrten innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer einer Einzelfahrtberechtigung sind ausgeschlossen.

3.2. Einzel- und 4-Fahrkarten Kurzstrecke

Kurzstreckenfahrkarten berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen,
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.
- für Fahrten innerhalb der unterirdischen Haltepunkte im Citytunnel Leipzig gilt die Kurzstreckenfahrkarte für alle 4 Haltestellen, das heißt zwischen den Tunnelendpunkten Leipzig Hbf (tief) und Leipzig Bayerischer Bahnhof.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält die Anlage 10 im Teil D.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Döben, Bad Lausick, Brandis, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmöln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3. 24-Stunden-Karten Plus

24-Stunden-Karten Plus berechtigen zur Fahrt vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden. Sie sind nach erstmaligem Fahrtrtritt nicht übertragbar.

24-Stunden-Karten Plus können für 1 Person und 2 Personen (ausgenommen in den kleinen Stadtverkehren) erworben werden. Zusätzlich können je 24-Stunden-Karte Plus bis zu 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren kostenfrei mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

3.4. Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten werden für alle PS einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen ausgegeben. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Zeitkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Abweichend davon gelten bei Ausgabe von Fahrausweisen ohne Vertragsverhältnis auf Chipkarte die Regelungen laut Teil D Anlage 12.

3.4.1. Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

3.4.2. Monatskarten

Monatskarten, außer Leipzig-Pass-Mobilcard, sind übertragbar. Sie gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Bei Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard – für TZ 110 (Leipzig) ist die Nummer des Berechtigungsnachweises (Leipzig-Pass) vor Fahrtantritt auf die Leipzig-Pass-Mobilcard zu übertragen. Der Leipzig-Pass ist als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

3.4.3. Abo-Karten

Abo-Karten gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach PS zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Light ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) erbracht werden.

ABO Light (9 Uhr) für TZ 210 (Halle) sowie ABO Light (10 Uhr) für TZ 110 (Leipzig) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 bzw. 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. gilt es ganztägig.

Das ABO Light in der TZ 210 (Halle) bzw. TZ 110 (Leipzig), das ABO Light (9 Uhr) sowie ABO Light (10 Uhr) kann durch folgende 3 Bausteine erweitert werden (einzeln oder in Kombinationen):

- **Baustein Übertragbarkeit:**
Mit diesem Baustein wird das jeweilige ABO Light zu einem übertragbaren ABO.
- **Baustein Mitnahme 1 Erwachsener:**
Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. kann ganztägig 1 Erwachsener mitgenommen werden. Der Erwachsene kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.
- **Baustein Mitnahme 3 Kinder:**
Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags so-

wie am 24. und 31.12. können ganztägig drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Bausteine können nicht mehrfach erworben werden.

Abo-Kunden, welche die Bausteine „Mitnahme 1 Erwachsener“ und „Mitnahme 3 Kinder“ erworben haben, können insgesamt max. 1 Person durch einen Hund ersetzen.

- b) ABO Basis ist ein übertragbares Abonnement.

Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. können ganztägig bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 14 Jahre sein darf, mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

ABO Basis (9 Uhr) für TZ 210 (Halle) sowie ABO Basis (10 Uhr) für TZ 110 (Leipzig) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 bzw. 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. gelten sie ganztägig; die Mitnahmeregelung entsprechen vorgenannten Absatz.

- c) ABO Premium ist ein übertragbares Abonnement und gilt zusätzlich samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. im gesamten MDV.

Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: Ganztags können drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. gilt die Mitnahme einer weiteren Person ohne Altersbeschränkung. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- d) ABO Senior bzw. ABO Senior Partner sind verbundweit gültige, persönliche, nicht übertragbare Abonnements für Personen ab 65 Jahren. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) erbracht werden. Das ABO Senior Partner (maximal eine Karte) kann ausschließlich in Verbindung mit einem ABO Senior erworben werden und die Abbuchung beider Abo-Beträge ist nur über ein Konto möglich. Die Nutzung der Abo-Karten kann getrennt erfolgen.

Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Bei Eisenbahnunternehmen ist die Nutzung der 1. Klasse ohne Aufpreis nur für Personen ab 17 Uhr gestattet. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. Der Preis richtet sich nach der jeweiligen Wohnort-TZ (Teil D, Anlage 7).

- e) ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC) ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die TZ 110 (Leipzig). Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) und durch einen gültigen Leipzig-Pass erbracht werden.

- f) ABO Aktiv ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für Personen ab 65 Jahren für die Stadtverkehre Grimma, Bad Lausick, Brandis, Colditz, Wurzen, Merseburg, Mücheln, Querfurt, Naumburg, Weißenfels und Zeitz. Das ABO Aktiv gilt für einen, im Antrag festzulegenden Stadtverkehr und kann auch nur dort genutzt werden.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) erbracht werden.

Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Mitnahmeregelung/ verbundweite Regelung gilt im gesamten MDV-Gebiet, wenn in mindestens einem der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen gesetzlicher Feiertag ist (auch

Buß- und Bettag, Weltkindertag und Heilige Drei Könige). Die Mitnahme weiterer Personen muss bereits vor der Fahrt geregelt sein.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.4.4. ABO Flex

Das ABO Flex wird als persönliches, nicht übertragbares Abonnement für eine Person mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten. Der Nachweis für die Nutzung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden.

- Der Abonnent erhält für einen monatlichen Abo-Preis eine Chipkarte als Basiskarte für den Erwerb von Fahrausweisen. Abweichend davon erhalten Abonnenten der LVB, welche Move+ nutzen keine Chipkarte.
- Die Chipkarte beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sondern gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einem der nachstehend aufgeführten entwerteten Fahrausweisen, mit Ausnahme der Move+ Abonnenten der LVB.
- Die Chipkarte berechtigt zum rabattierten Erwerb von Fahrausweisen. Bei ausgewählten VU erfolgt eine bargeldlose Ausgabe von Fahrausweisen im Rahmen des Abonnements an stationären und mobilen Fahrausweisautomaten sowie an Servicestellen. Bei allen anderen VU werden rabattierte Fahrausweise gegen sofortige Zahlung ausgegeben.
- Nachstehend aufgeführte Fahrausweise sind gegenüber dem regulären Fahrpreis rabattiert
 - Einzelfahrkarten – keine 4-Fahrtenkarten
 - Einzelfahrkarten Kurzstrecke
 - Extrakarten

Kunden des ABO Flex können rabattierte und unrabattierte Fahrausweise – alternativ zur Nutzung der Chipkarte – bargeldlos über Mobiltelefondienst erwerben, wenn die Voraussetzungen nach Teil D, Anlage 12 erfüllt werden und eine Mobilfunknummer zur Identifikation hinterlegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt, mit Ausnahme von MOVE+, auch in diesem Fall im Rahmen der monatlichen Abrechnung durch den Vertragspartner, nicht über die Mobilfunkrechnung.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des ABO Flex sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.5. Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studierende

3.5.1. Allgemeine Bedingungen

Es werden Wochenkarten Azubi, Monatskarten Azubi und Abo-Karten Azubi ausgegeben. Diese können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (unter 15 Jahre);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres von:
 - a) Schülern und Studierenden im Vollzeitstudium öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontären, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studierende.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studierende sind nicht übertragbar und es besteht keine Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist nachzuweisen.

In den Fällen:

- nach Punkt 1 und 2 bei Schülern allgemeinbildender Schulen durch einen Schülerschein **oder** einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU)
- nach Punkt 2 Buchstabe a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung sowie
- nach Punkt 2 Buchstabe h) durch Vorlage eines Freiwilligenausweises und einer durch die eingetragene Einsatzstelle abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild.

Die Nachweise (Schülerschein, Kundenkarte) müssen grundsätzlich mit:

- Personaldaten bestehend aus Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum,
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen werden,
- einer auf die Zeitkarte übertragbaren Ausweisnummer
- einem vollständig ausgefüllten Bestätigungsnachweis (für max. ein Schul-/Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung

versehen sein. Von der Ausweisnummer sind die letzten sechs Stellen oder das Geburtsdatum auf die Zeitkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei Abo-Karten).

Grundschüler (1. bis 4. Klasse) im Besitz einer SC, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen, müssen die Ermäßigungsberechtigung mittels einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte nachweisen.

Die Ermäßigungsnachweise gelten längstens ein Schul-/Ausbildungsjahr. Eine Ausnahme bilden Schülerausweise allgemeinbildender Schulen mit fest aufgedrucktem Gültigkeitszeitraum.

3.5.2. ABO Azubi für Schüler, Auszubildende und Studierende

Das ABO Azubi für Personen nach Punkt 3.5.1 ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis, welcher mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach PS angeboten wird.

Das ABO Azubi wird mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.6. Schülerkarten

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme der nachstehenden Schülerkarten ist durch einen Schülerausweis oder eine Kundenkarte entsprechend Punkt 3.5.1 nachzuweisen. Der entsprechende Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei SZK / SRK ist der Nachweis mittels Kundenkarte bzw. mittels Schülerausweis nach Punkt 3.5.1 erforderlich. Abweichend zu Punkt 3.5.1 benötigen Schüler bis einschließlich 14 Jahren auf ihrer Kundenkarte keinen Schulstempel.

Die Ausgabe von Schülerkarten erfolgt bei ausgewählten VU.

Schülerkarten sind bei ausgewählten VU auch im freien Verkauf erhältlich. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Schülerkarten im freien Verkauf sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Schülerkarten auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung sind in der Anlage 11b im Teil D geregelt.

3.6.1. SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundener, nicht übertragbarer Fahrausweis an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Das Angebot gilt nicht in den Sommerferien. Der Preis entspricht dem Preis der vergleichbaren Azubikarte (ohne Abo) entsprechend der Preisstufenwahl.

3.6.2. SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Die räumliche Gültigkeit bezieht sich auf die TZ der Landkreise Altenburger Land (TZ 321 – 324), Leipzig (TZ 141 – 147, 151 – 156, 168) oder Nordsachsen (TZ 121 – 129, 143, 162 – 168), wobei die besuchte Schule im MDV-Gebiet liegen muss. In den Landkreisen Altenburger Land und Leipzig gilt das Angebot nicht in den Sommerferien.

3.6.3. SchülerCard (SC) – Leipzig

In Leipzig wird die SC ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die LVB.

Nutzungsberechtigt sind gemäß Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen

- b) Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder
- c) Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer

Die Bildungsgänge Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA) sind analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

Die SC wird ausschließlich als Jahreskarte für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Die Jahreskarte kann als Einmalzahlung oder Ratenzahlung mit 10 Monatsraten pro Schuljahr erworben werden. Bei monatlicher Ratenzahlung wird ein Aufschlag von 5% auf den Jahresbetrag (Einmalzahlung) erhoben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung sind in der Anlage 11a geregelt.

Wird die SC im laufenden Schuljahr gekauft, werden ebenfalls die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate berechnet, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

Die SC ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis samstags in der Zeit von 5 bis 18 Uhr, ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage, in der TZ 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden TZ (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende TZ kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der SC eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

Die Vertragsbedingungen für den Abschluss einer SC sind unter www.l.de/verkehrsbetriebe/abos-tickets/schueler/ einsehbar.

3.6.4. Schülerkarten TZ 210 (Halle)

Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen und keine SZK erhalten, können nachstehende Schülerkarten erwerben.

3.6.4.1. SCHOOL Card Halle

Die **SCHOOL Card Halle** ist personengebunden und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 aufeinanderfolgenden Monaten gültig in der TZ 210 (Halle) ausgegeben. Sie gilt 24 Stunden täglich in der TZ 210 (Halle). Darüber hinaus gilt sie:

- im gesamten MDV-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages,
- sowie samstags, sonntags sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen (auch Sommerferien) und am 24. und 31.12. im Gebiet des MDV in Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen ganztägig.

Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums (für Blinde und sehbehinderte-, hörgeschädigte-, oder körperbehinderte Kinder)

- c) Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
- Berufliches Gymnasium als Vollzeitschule
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12)
 - Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschule

Die **SCHOOL Card Halle** wird mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.6.4.2. SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler der Stadt Halle erhalten nach Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (entsprechend § 2 genannter Satzung) über den Schulträger Fahrausweise für den Schulweg. Die Fahrausweise sind an Schultagen von 6 bis 19 Uhr in der TZ 210 (Halle) gültig und werden für das jeweilige Schuljahr vom Schulträger finanziert. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die HAVAG.

3.6.4.3. SCHOOL Card Upgrade Halle zur SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler/Eltern können mit dem **SCHOOL Card Upgrade Halle** die zeitliche und räumliche Gültigkeit der über den Schulträger ausgegebenen SchülerZeitKarte für die TZ 210 (Halle) auf die Gültigkeit der **SCHOOL Card Halle** erweitern. Die Karte wird mit monatlicher Zahlung ausgegeben.

Die Vertragsbedingungen für den Abschluss einer **SCHOOL Card** bzw. eines **SCHOOL Card Upgrade** sind unter www.havag.com/formulare/geschaeftsbedingungen einsehbar.

3.6.5. Bildungsticket (BT)

Das BT ist personengebunden und nicht übertragbar und wird als Abonnement über 12 Monate an Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule (öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Schulen) oder eine berufsbildende Schule (ohne duale Ausbildung) in Sachsen besuchen oder an Personen die einen Freiwilligendienst in Sachsen absolvieren, ausgegeben.

Das BT gilt 24 Stunden täglich in allen regulären Linienverkehrsmitteln gemäß Teil D Anlage 5 der Tarifbestimmungen im sächsischen Teil des MDV: Tarifzonen: 110, 121-129, 131-134, 141-147, 151-156, 162-168 (in den Tarifzonen 156, 163, 166 nur anteilig im sächsischen Teil).

Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen sächsischen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum alternativ den Verbundraum am Wohnort wählen.

Der Nachweis der Berechtigung muss zum Vertragsbeginn vorliegen und gilt dann 12 Monate.

Es steht unter dem Vorbehalt der anteiligen Finanzierung durch den Freistaat Sachsen.

3.6.6. SchülerFreizeitTicket (SFZT)

Das SFZT ist personengebunden und nicht übertragbar und wird im Abonnement über 12 Monate für Schüler allgemeinbildender Schulen (öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen) ausgegeben. Der Nachweis der Berechtigung muss zum Vertragsbeginn vorliegen und gilt dann 12 Monate.

Es gilt montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie an gesetzlichen Feier- und Ferientagen im Gebiet des MDV sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig verbundweit im MDV.

Es gilt im Verbundgebiet des MDV in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen) gemäß Teil D Anlage 5 der Tarifbestimmungen.

Das SFZT wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.7. Fahrausweise für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3 – 3.6.5 genannten Fahrausweise können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg einen zusätzlichen Fahrausweis aus dem MDV-Fahrausweissortiment nutzen. Die PS richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig.

Sofern eine Fahrausweiskombination die PS 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die PS Netz (ausgenommen von dieser Regelung sind SchülerRegionalKarten unter Pkt. 3.6.2).

Nur bei Einzel-, 4-Fahrten- und Extrakarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzonengrenze – entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss der Fahrausweis grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Abweichende Regelungen für Anschlussfahrkarten über Mobiltelefonienste oder auf Chipkarte sind in Teil D, Anlage 12 geregelt.

4. Unentgeltliche Beförderung

4.1. Kinder bis zur Einschulung

Nicht eingeschulte Kinder werden bis einschließlich des 8. Geburtstages unentgeltlich befördert. Für eingeschulte Kinder gilt die unentgeltliche Beförderung bis einschließlich des 6. Geburtstages unter Beachtung Teil A §3 Absatz 2. Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben einen Fahrausweis gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4.2. Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Assistenzhunde, die gemäß § 12e Abs. 4 mit einem in § 26 AHundV konkretisierten Abzeichen gekennzeichnet sind, können auch dann mitgenommen werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis ohne das Merkzeichen „B“ vorliegt.

4.3. Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei (auch Hilfs- und Wachpolizisten) des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

Soldaten der Bundeswehr werden in den Zügen des Nahverkehrs unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungssportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

5. Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1. Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck, Tieren oder dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen PS zu entrichten.

Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden unentgeltlich mitgenommen.

5.2. Gepäck

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt,

- Handgepäck,
- Reisegepäck sowie
- Traglast

unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann.

Für jeden weiteren Gegenstand ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen PS zu entrichten.

5.3. Fahrräder

Die Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Zügen des Nahverkehrs im MDV-Gebiet sowie zusätzlich in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis unentgeltlich. Ebenfalls kann ein Fahrrad in Nahverkehrszügen auch in allen außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Transitzone 298 und 299 sowie in den Tarifzonen 131 bis 134 und 279 unentgeltlich mitgenommen werden, sofern die das Fahrrad mitnehmende Person für sich selbst einen zur Fahrt in diesen Tarifzonen gültigen MDV-Fahrschein vorweisen kann.

Auf den Linien im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt (siehe Teil C Pkt. 4.1) ist ebenfalls die Fahrradmitnahme unentgeltlich. Die tariflichen Anwendungen gelten auf der gesamten Linie 131 (auch im sächsischen Teil).

In Straßenbahnen und Bussen im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der TZ 210 (Halle) ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen PS zu entrichten.

In der Tarifzone 210 (Halle) kann täglich in der Zeit von 21:00 bis 4:00 Uhr, Samstag von 21:00 bis 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 21:00 Uhr bis 9:00 Uhr ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Zudem wird für die TZ 210 (Halle) eine Fahrradmonatskarte bei der HAVAG angeboten. Sie gilt entsprechend Datumsaufdruck ab 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats ohne zeitliche Einschränkung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Zusammengeklappte Fahrräder, zusammengeklappte elektrische Tretroller sowie Kleinkindfahrräder (von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung) gelten als Traglast.

Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen im § 11 Teil A des MDV-Tarif sind zu beachten. Bei einzelnen VU ist die Fahrradmitnahme insgesamt nicht gestattet (siehe Teil C).

5.4. Hunde und andere Kleintiere

Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Assistenzhunde können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn ein Feststellungsbescheid oder ein Ausweis mit der Bezeichnung "Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft" vorliegt und der Assistenzhund gemäß § 12e Abs. 4 mit einem in § 26 AHundV konkretisierten Abzeichen gekennzeichnet ist. Für Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck befördert werden und bei denen es sich nicht um entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde handelt, ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen PS zu entrichten.

Für eine ständige Hundemitnahme ist der Erwerb einer Monatskarte zum Normaltarif in der erforderlichen PS möglich. Alternativ ist die Mitnahme des Hundes im ABO Premium, ABO Senior, ABO Senior Partner und ABO Aktiv sowie zeitlich eingeschränkt im ABO Basis, ABO Basis (9 Uhr), ABO Basis (10 Uhr) und für die Bausteine „Mitnahme“ im ABO Light und ABO Light (9 Uhr) bzw. ABO Light (10 Uhr) gestattet.

6. Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VU.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrausweise nach dem Deutschlandtarif bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Die Erwerbsmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten EVUs.

In den außerhalb des MDV-Gebietes liegenden TZ 299 (Röblingen) und TZ 298 (Falkenberg) gelten MDV-Fahrausweise jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich des Fahrausweises auch jeweils beide angrenzende TZ umfasst.

Zwischen den Halten Linda und Holzdorf (TZ 292) ist der MDV-Tarif ausgeschlossen. Es kommt der Tarif des VBB zur Anwendung.

Im regionalen Busverkehr können die Fahrausweise im Haustarif nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden. Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1. Tarifliche Regelungen für alle VU

1.1. Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z.B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z.B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2. Jobticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Jobtickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligten Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird. Preisbasis sind das ABO Basis, ABO Premium und ABO Azubi. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden. Jobtickets (außer bei ABO Azubi) sind montags bis freitags von 17 bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags sowie an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im MDV ganztägig übertragbar. Außerhalb dieser Zeiten ist das Jobticket personengebunden. Weitere Zusatznutzen entsprechenden Regelungen im Teil B 3.4.3 b) und c) und 3.5.2.

1.3. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist eine durch den Bund gesetzlich vorgegebene Zeitkarte im Abonnement, welches im MDV-Verbundgebiet Anwendung findet.

Das Deutschlandticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Auf Basis des Deutschlandtickets wurden die Produkte Deutschlandticket Jobticket und Deutschlandsemesterticket abgeleitet.

Die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket sowie den daraus abgeleiteten Produkten sind in Anlage 16 im Teil D geregelt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des Deutschlandtickets sind in der Anlage 11c im Teil D geregelt.

Es steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch Bund und Länder.

1.3.1. Bausteine zum Deutschlandticket für TZ 110 (Leipzig)

Es besteht die Möglichkeit, für das Deutschlandticket (inkl. Jobticket und Deutschlandsemesterticket) folgende im MDV-Tarif bestehende Bausteine (einzeln oder in Kombination) für die Tarifzone Leipzig (110) hinzuzubuchen:

- **Baustein Mitnahme 1 erwachsene Person:**

Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. kann ganztägig 1 erwachsene Person mitgenommen werden. Die erwachsene Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

- **Baustein Mitnahme 3 Kinder:**

Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. können ganztägig drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. Bausteine können nicht mehrfach erworben werden.

Abonnenten, welche die Bausteine „Mitnahme 1 erwachsene Person“ und „Mitnahme 3 Kinder“ erworben haben, können insgesamt max. 1 Person durch einen Hund ersetzen.

1.3.2. Deutschlandsemesterticket

Das Deutschlandsemesterticket wird an Studierende einer staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie ausgegeben. Grundlage bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden.

Das Deutschlandsemesterticket ist personengebunden und hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

1.3.2.1. Fahrradmitnahme

Studierende mit Deutschlandsemesterticket am Hochschulstandort Halle können in der Tarifzone 210 (Halle) täglich in der Zeit von 21 bis 4 Uhr, Samstag von 21 bis 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 21 Uhr bis 9 Uhr ein Fahrrad unentgeltlich mitnehmen. Zusätzlich entsprechend der Regelungen zur Fahrradmitnahme der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen.

1.4. Kooperationsangebote

Zur Stärkung des Umweltverbundes können Vereinbarungen mit Unternehmen getroffen werden. Die Preisgestaltung und der Geltungsbereich der Angebote folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kooperationsangebote gibt es ausschließlich für nachstehende Abo-Angebote

- ABO Basis einschließlich 9 Uhr / 10 Uhr
- ABO Premium

Weitere Zusatznutzen entsprechenden Regelungen im Teil B 3.4.3, b) und c).

1.5. Kooperationen mit EVU

1.5.1. City-Ticket

Das City-Ticket ist ein Mehrwertangebot der DB AG. Es kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis der Kategorie Super Sparpreis, Sparpreis oder Flexpreis nutzt, auf der der Gültigkeitsbereich der Stadttarifzone Halle oder Leipzig durch den Aufdruck „+City“ vermerkt ist.

Es berechtigt nur zur einmaligen Fahrt von der Abfahrtsadresse zum Bahnhof und vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf dem Fahrausweis als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums.

Hinfahrt:

- am Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises

- am Zielbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Rückfahrt:

- am Zielbahnhof: Am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum
- am Abgangsbahnhof: Am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem DB-Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON.

1.5.2. Länder-Ticket

Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket werden auf allen Linien der MDV-VU (Teil D, Anlage 5) entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen als Fahrausweis anerkannt.

Die Länder-Tickets können auch bei den MDV-VU, die nicht EVU sind, erworben werden.

1.6. Gruppenfahrtenanmeldung

Gruppen (ab zehn Personen) haben sich mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt bei dem VU anzumelden, welches genutzt werden möchte, bei EVU sieben Werktage.

Eine Mitnahmemöglichkeit besteht nur für die in der schriftlich bestätigten Voranmeldung aufgeführten Fahrten.

1.7. Fahrausweise für Unterrichtswege

Die Schulträger der Städte Halle und Leipzig geben für Unterrichts- und Praktikumswege zeitlich befristete Fahrausweise (Klassen- bzw. Praktikumskarten) für die TZ 210 (Halle) und TZ 110 (Leipzig) aus.

Die Ausgabe der Klassen- bzw. Praktikumskarten für die TZ 210 (Halle) erfolgt ausschließlich durch den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Die Ausgabe der Klassen- bzw. SchülerPraktikumsCard in Leipzig erfolgt durch das Amt für Schule der Stadt Leipzig und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Leipzig.

2. Flexible Bedienformen (Rufbus flex/ movemix-shuttle/ AST/ RufBus/ ALITA/ Flexa)

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen VU anzumelden.

Die Bedingungen für die jeweilige Bedienform sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Einheitliche Anwendung flexibler Bedienformen im MDV

Merkmal	Rufbus flex*	movemix-shuttle	RufBus*	ALTA	Flexa	Richtungsbandtrieb
	Flächenbedienung	Flächenbedienung	flexibler Linienverkehr		Flächenbedienung	flexibler Linienverkehr
Angebot			bedarfsgesteuert			
Fahrplan	ohne Fahrplan	ohne Fahrplan	teilw. nach Fahrplan	nach Fahrplan	ohne Fahrplan	nach Fahrplan
Hausstür- bedienung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Fahrtroute	flexibel	flexibel	Linie	Linie	flexibel, Linie	teil-flexibel
Haltestellen	Haltestellen	Haltestellen, virtuelle Haltepunkte	Haltestellen	Haltestellen	Haltestellen, virtuelle Haltepunkte	Haltestellen
Bedingung nach Voranmeldung 	Ergänzung des Linienverkehrsangebotes	Ergänzung des Linienverkehrsangebotes	Veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten	Veröffentlichte Linienfahrten im Tagesverkehr, in Schwachverkehrszeiten und am WE	Ergänzung des Linienverkehrsangebotes	Veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten
	Grundpreis MDV-Tarif gemäß Tarifbestimmungen – Teil B; Kurzstreckenfahrkarten und weitere Fahrkarten bei einzelnen VU nach Teil C ausgenommen					
Fahrradmitnahme		Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. bei der Bestellung nachzufragen				
Mitnahme von Sachen und Tieren		Bei Bestellung ist die Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und größeren Tieren, die nicht in Behältnissen mitgenommen werden können, zu hinterfragen.				

*im Falle von Vertragsverletzungen ist der Fahrgast zur Zahlung des entstandenen Schadens verpflichtet. Weitere regionale, örtliche Bedingungen, die Kontaktdaten und weitere Bedingungen sind in Linienfahrplänen/ Aushängen der VU dargestellt.

3. Übergangstarif Döbeln

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-TZ 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-TZ 36 bis 39. In der Anlage 6 im Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu den TZ definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrausweise der PS Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

4. Tarifierkennung/Tarifier Anwendung

4.1. Tarifierkennung/Tarifier Anwendung auf Linien im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf Linien im Bahn-Bus-Landesnetz

131 Merseburg, Bf. – Günthersdorf, Nova Eventis – Rückmarsdorf – Leipzig, Hbf. *

320 Bad Lauchstädt – Halle (Saale)

330 Löbejün – Wettin – Halle

350 Halle – Zörbig

380 Müllerdorf – Salzmünde – Lieskau – Halle

500 Zeitz – Altenburg

700 Querfurt – Lutherstadt Eisleben

728 Merseburg – Querfurt

800 Weißenfels – Hohenmölsen

820 Zeitz – Naumburg

850 Zeitz – Profen – Hohenmölsen (– Elstertrebnitz)

werden ermäßigte Fahrausweise in Verbindung mit BahnCard 25/50 ausgegeben sowie die BahnCard 100 und das Quer-durchs-Land-Ticket anerkannt.

Die ermäßigten Fahrausweise berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Die tariflichen Anwendungen gelten auf der gesamten Linie 131 (auch im sächsischen Teil).

4.2. Tarifierkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn

Bei Fahrten auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn zwischen den Haltestellen Naumburg, Hbf und Naumburg, Salztor wird der MDV-Tarif anerkannt.

5. Regelungen bei Eisenbahnunternehmen

5.1. Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck "1. Klasse" oder zusätzlich zum Fahrausweis eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck "1. Klasse" bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit 24-Stunden-Karten Plus und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten. Die

Übergangsfahrkarten zu Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studierende berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Wochen-Übergangsfahrkarten zu Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Monats-Übergangsfahrkarten zu Monatskarten gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Teil B, Pkt. 3.4.3, Buchstabe b und c gilt auch für die 1. Wagenklasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt.

5.2. Anwendung des Deutschlandtarifs

Folgende Angebote des Deutschlandtarifs werden nur in den Nahverkehrszügen der EVU anerkannt:

- Quer-durchs-Land-Ticket
- Hoppertickets entsprechend ihrem Geltungsbereich
- Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind, die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben
- Kombi-Ticket Wartburg, Sonderticket Thüringen
- Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrausweise mit BahnCard-Rabatt gemäß dem Deutschlandtarif ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich in Zügen der EVU erfolgt.
- Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrausweise gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrausweise entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

5.3. Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

6. Regelungen bei der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

6.1. Kurzstreckenanzwendung

Für die Kurzstreckenanzwendung gilt folgende Regel:

Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

6.2. Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

6.3. Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 EUR ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

6.4. Fahrradmitnahme

Im Liniennetz der LVB können Fahrräder montags bis samstags von 19.30 bis 6 Uhr und sonntags sowie an sächsischen Feiertagen ganztätig kostenfrei mitgenommen werden.

7. Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

7.1. Haustarifanzwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig:

- Halle Card (von der Stadtmarketing Halle GmbH) ist auf allen Straßenbahn- und Buslinien der HAVAG innerhalb der TZ 210 ab Kauf bis zum Folgetag 23:59 Uhr für eine Person in den Kategorien Erwachsener bzw. ermäßigt (6-18 Jahre) gültig.

7.2. Kurzstreckenanzwendung

Für die Kurzstreckenanzwendung gilt folgende Regel:

- Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3. Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4. Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern

Abweichend vom § 11, Absatz 3 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON, ist auf dem Liniennetz der HAVAG die Mitnahme von Postzustellfahrrädern gestattet.

7.5. Familienplus Karte

Die Familienplus Karte wird für Neugeborene ausgestellt, die in der Stadt Halle (Saale) wohnhaft sind. Sie berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Nahverkehrsmittel innerhalb der Tarifzone 210 (Halle). Sie gilt nur in Begleitung des Kindes.

Es gelten die Nutzungsbedingungen zur Familienplus Karte, welche unter www.havag.com/unternehmen/aktionen/familienpluskarte einsehbar sind.

8. Regelungen bei THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Gültigkeitsbereich von Stadtverkehrsfahrausweisen im Landkreis ABG wird wie nachstehend erweitert:

Stadtverkehr Schmölln: Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen in Schmölln, Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt gültig.

Stadtverkehr Altenburg: Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen Altenburg Leipziger Straße/Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Remsaer Straße und umgekehrt gültig.

9. Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

9.1. Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr

In den Bussen der Stadtverkehre Naumburg, Weißenfels und Zeitz ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist sofort bzw. unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen

9.2. Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrausweise (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 EUR je Fahrausweis erhoben.

9.3. Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern

Auf bestimmten Linien der PVG Burgenlandkreis ist die Mitnahme von Fahrrädern durch die Befestigung an einem vorhandenen Fahrradträger am Heck des Linienbusses möglich. Die Mitnahme kann nur garantiert werden, wenn ein Fahrradträger am Bus vorhanden ist, wenn dieser über freie Kapazitäten verfügt und keine Gewichtsüberschreitung erfolgt.

Der Fahrgast hat das Fahrrad auf den Träger zu stellen und die Befestigung erfolgt durch den Busfahrer im Beisein des Fahrgastes. Für Verschmutzungen und Beschädigungen während der Fahrt wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

Fahrräder mit Hilfsmotor (außer Pedelec) sind ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

10. Regelungen bei der Nordsachsen Mobil GmbH

10.1. Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet.

In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich. Es gelten die Regelungen in Pkt. 5.3 Teil B sowie in § 11 Teil A des MDV-Tarif. Über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer.

Auf der Linie 196 (Bad Dübén – Leipzig, Hbf.) ist die kostenfreie Mitnahme von Fahrrädern gestattet.

Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen/Rollstuhl und Fahrrad hat der Kinderwagen/Rollstuhl Vorrang.

10.2. Regelungen zu Fahrten zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Elbe-Elster

Für Fahrten auf der Linie 527

- auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung,
- auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster gelten Fahrausweise nach Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) in der jeweils gültigen Fassung und
- über Landkreisgrenzen hinweg gelten als Übergangstarif Fahrausweise nach VBB-Tarif Teil D Punkt 16 (Haustarif der Verkehrsmanagement Elbe-Elster (VMEE)) sowie das Deutschlandticket.

10.3. Regelungen bei Nutzung von „Flexa Nordsachsen“

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (Rufbus flex/ AST/RufBus/ALITA/Flexa) gelten folgende Punkte für Flexa im Landkreis Nordsachsen.

- Der Ein- und Ausstieg ist an allen festen Haltestellen im Bediengebiet sowie an zusätzlich eingerichteten virtuellen Haltepunkten möglich,
- Fahrten mit Flexa Nordsachsen können nicht gebucht werden, wenn
 - die Entfernung zwischen gewünschter Start- und Zielhaltestelle weniger als 1 km beträgt oder
 - die Entfernung zwischen gewünschter Start- und Zielhaltestelle mehr als 25 km beträgt oder
 - wenn es 30 Minuten vor oder nach einem Fahrtwunsch eine fahrplanmäßige Linienverbindung mit Bus oder Bahn gibt
- Mit Flexa können maximal 8 Personen je Fahrt befördert werden. Gruppenfahrten mit mehr als 8 Personen sind ausgeschlossen.
- Es besteht kein Anspruch auf Beförderung zur gewünschten Reisezeit. Je nach Fahrzeugverfügbarkeit kann dem Fahrgast auch eine alternative Abfahrts- und/oder Ankunftszeit angeboten werden.

Weitere Informationen sind unter www.flexa-nordsachsen.de verfügbar.

11. Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag erhoben:

1 Zone	4,00 EUR
2 Zonen	5,00 EUR

12. Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH und der PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH

12.1. Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen

Die Abbestellung einer angemeldeten Rufbusleistung ist ohne weitergehende Ansprüche während der Bestellzeiten bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei angemeldeten Fahrten montags bis samstags vor 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8 Uhr des davorliegenden letzten Werktages – zu tätigen.

Weitere Informationen für die OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH sind unter www.obs-bus.de verfügbar.

Weitere Informationen für die PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH sind unter den jeweiligen Fahrplattabellen zu entnehmen.

12.2. Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet.

In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich, über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer.

Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen/Rollstuhl und Fahrrad hat der Kinderwagen/Rollstuhl Vorrang.

13. Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH

13.1. Regelungen zu Fahrten zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Mittelsachsen

Für Fahrten auf der Linie 620 zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Mittelsachsen sowie auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung einschließlich des Deutschlandtickets entsprechend Punkt 1.3. des MDV-Tarifes. In der Anlage 6, Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu der TZ definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif.

Eine Anerkennung von VMS-Fahrscheinen erfolgt auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen ab bzw. bis zur Verbundgrenze.

13.2. Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Auf bestimmten und gekennzeichneten Linien der Regionalbus Leipzig GmbH ist die Mitnahme von Fahrrädern durch die Befestigung des Fahrrads auf einem hierfür vorgesehenen Anhänger am Bus möglich.

Der Fahrgast hat das Fahrrad auf dem Anhänger in den dafür vorgesehenen Träger aufzustellen. Die Befestigung / Sicherung des Fahrrads erfolgt durch den Busfahrer im Beisein des Fahrgastes.

Für Verschmutzungen und Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Beladung und der Entladung des Fahrrades sowie während dessen Transports auf dem Anhänger entstehen, wird keine Haftung durch das Verkehrsunternehmen übernommen.

Fahrräder mit Hilfsmotor (außer Pedelec) sind vom Transport ausgeschlossen, sofern Gewicht und/oder Abmessungen einen sicheren Transport auf dem Anhänger nicht möglich machen.

Die Mitnahme kann nur garantiert werden, wenn ein Fahrradanhänger am Bus vorhanden ist, dieser über freie Ladungskapazitäten verfügt und keine Gewichtsüberschreitung erfolgt.

Über die Mitnahme von Fahrrädern auf dem Anhänger entscheidet ausschließlich das Betriebspersonal des VU.

13.3. Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (Rufbus flex/AST/RufBus/ALITA/Flexa) gelten folgende Punkte für RufBus Angebote der Regionalbus Leipzig GmbH

1. Der Ein- & Ausstieg erfolgt ausschließlich an Haltestellen.
2. RufBus Fahrten sind zwischen 7 Tagen und 30 Minuten im Voraus buchbar.
3. Die Buchung erfolgt entweder per MOOVME-App, online auf rufbus.regionalbusleipzig.de oder telefonisch über 03425 8989 89.
4. Tickets zum gültigen MDV-Tarif (außer Kurzstreckenticket) sind beim Fahrer erhältlich bzw. werden anerkannt.
5. Im RufBus-Verkehr werden vornehmlich Kleinfahrzeuge mit PKW-Zulassung eingesetzt mit beschränkter Sitzplatz- und Stauraumkapazität. Kinderwagen (1-3 Jahre) und Rollstühle müssen mindestens 24 Stunden vorab gebucht werden, um eine Mitnahme zu gewährleisten.
6. Für die Nutzer der RufBus-Verkehre gelten folgende **Verhaltenspflichten**:
 - Befolgung der Sitz – und Anschnallpflicht
 - Mitnahme von Kindern nur auf geeigneten und zugelassenen Kindersitzen
 - Kinder dürfen während der Fahrt nicht im Kinderwagen verbleiben

Für die Mitnahme von Kindern führt jedes RufBus-Fahrzeug in der Regel einen kombinierten Baby-/Kindersitz der Gruppe 0+/1 (von 0 bis ca. 4 Jahren, bis 18 kg Körpergewicht) und Sitzerrhöhungen der Gruppe 2/3 (ab ca. 3 Jahren, ab 15 kg Körpergewicht) mit.

Die ordnungsgemäße Sicherung von Babys/Kleinkindern im kombinierten Baby-/Kindersitz der Gruppe 0+/1 obliegt den Erziehungsberechtigten/Aufsichtspersonen.

Sollte die Anzahl der verfügbaren und für die Alters- bzw. Gewichtsklasse geeigneten Kindersitze nicht ausreichen, erlaubt der Gesetzgeber in § 21 Abs. 1a Ziff. 3 lit b) der StVO ausnahmsweise auch eine Beförderung ohne geeignete Kindersitze. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/Aufsichtspersonen, ob sie für diesen Fall einen eigenen Kindersitz für ihr Kind mitbringen.

7. **Fahrräder und große Tiere (gem. den Beförderungsbedingungen des MDV)** sind von der Beförderung im RufBus ausgeschlossen.
Kleine Tiere können in geeigneten Behältnissen, die auf dem Schoß transportiert werden können und keinen zusätzlichen Sitzplatz beanspruchen, kostenfrei mitgenommen werden.
8. **Assistenzhunde** mit entsprechendem Nachweis werden unentgeltlich befördert, sind jedoch im Fahrzeug nach geltender StVO zu sichern. Eine Maulkorbpflicht besteht bei Assistenzhunden nicht.
9. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die **Beförderung von Gegenständen und Tieren**. Die Beförderung folgender Gegenstände kann umgesetzt werden, sofern ein Verstauen im Laderaum möglich ist, kein weiterer Sitzplatz in Anspruch genommen wird und der Aufenthalt an einem Haltepunkt nicht über das übliche Maß verlängert wird:

- Handgepäck (z. B. Rucksack, Umhänge-, Hand- oder Einkaufstasche)
- Kinderwagen (ohne Kind, zusammenklappbar)
- Rollator (zusammenklappbar)
- Rollstuhl (ohne Person darin, zusammenklappbar)
- Kleintier in geeigneter Transportbox

Die Beförderung erfolgt unentgeltlich. Die letztliche Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen und Tieren obliegt dem Fahrpersonal am Abholpunkt auf Grundlage von Abwägungen zur Sicherheit bei der Beförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern, Elektrorollstühlen, Tieren außerhalb eines geeigneten Behältnisses sowie Gegenstände und Tiere ohne dazugehörige Person ist im RufBus nicht möglich.

10. Die Beförderung von **Fahrgästen im Rollstuhl** ist möglich. Dies ist bei rechtzeitiger der Buchung anzugeben. Die Beförderung mehrerer Personen im Rollstuhl im selben Fahrzeug ist nicht möglich.

Ist ein mobilitätseingeschränkter Fahrgast im Rollstuhl ohne externe Hilfe nicht in der Lage, einen Sitzplatz im Fahrzeug einzunehmen, ist eine Beförderung ausnahmsweise auch sitzend im Rollstuhl möglich. Der Fahrgast bestätigt dem Fahrpersonal in diesem Fall aktiv bei der Fahrtbuchung, dass der verwendete Rollstuhl die in den einschlägigen Rechtsvorschriften und DIN-Normen geforderten Voraussetzungen für eine sichere Beförderung erfüllt. Die Beförderung mehrerer Personen im Rollstuhl im selben Fahrzeug ist aus techn. Gründen nicht möglich.

Es gelten die folgenden Maximalmaße/-werte für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl:

- Max. Maße (einschließlich Insasse): 130 × 80 × 144 cm (L × B × H)
- Breite Einfahrtsrampe: 76 cm
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 300 kg

Die vorgenannten Maximalmaße/-werte müssen für eine Beförderung eingehalten werden, da bei einer Überschreitung der Maße eine Mitnahme aus technischen und Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Die Rollstühle dürfen zudem nicht über Anbauten, medizinisches Equipment etc. verfügen.

11. Im Weiteren gelten die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen des Mitteldeutsches Verkehrsverbundes (MDV).

Hinweis zu unserem RufBus-Angebot:

Der RufBus ist als Angebot konzipiert, welches sich nahtlos in das bestehende ÖPNV-Angebot integriert. Dies sieht vor, dass Parallelverkehre mit dem bestehenden Linienangebot durch das System vermieden werden. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage nicht immer ein Fahrtenangebot mit dem RufBus ermittelt, sondern auch auf den bestehenden Linienverkehr verweisen kann, sofern dieser räumlich und zeitlich vergleichbar ist. Weiterhin verweist das Buchungssystem im Falle von Kapazitätsengpässen stets auf den bestehenden Linienverkehr.

Anlage 2 - Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

Ergänzung zu § 4 (4) „Verhalten der Fahrgäste“

Im Linienverkehr mit Bussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB kein Zustieg beim Fahrpersonal erforderlich. Für die Linie 131 gilt dies ausschließlich im Linienabschnitt zwischen Leipzig Hauptbahnhof und Günthersdorf, NOVA Shoppingcenter.

Ergänzung zu § 4 (5) „Verhalten der Fahrgäste“

Auf Bitte des Kunden kann das Fahrpersonal grundsätzlich

- im Linienverkehr mit Bussen auf allen Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH täglich im Zeitraum zwischen 21 und 5 Uhr
- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien (außer X1, X2) der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) täglich ab 19 Uhr

einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrpersonal rechtzeitig mitgeteilt wird.

Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrpersonals zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

Ergänzung zum § 4 „Verhalten der Fahrgäste“

Beim Verkehr vom movemix-shuttle, einem Teil des Angebotes der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

- Das movemix-shuttle verkehrt räumlich und zeitlich begrenzt innerhalb der kommunizierten Bedienegebiete und Bedienzeiten.
- Jede Fahrt mit dem movemix-shuttle muss vorher über die bekannt gemachten Wege gebucht werden. Eine Beförderung ohne Buchung ist nicht möglich. Wenn ein Fahrgast

die gebuchte Fahrt nicht in Anspruch nehmen kann, muss die Fahrt möglichst frühzeitig, bestenfalls bis spätestens 10 Minuten vor Fahrtantritt, storniert werden.

- Das movemix-shuttle ist an die ausgewiesenen Haltestellen oder virtuellen Haltepunkte gebunden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Buchung über seinen konkreten Abholpunkt zu informieren.
- Dem Fahrgast wird empfohlen, sich mindestens 5 Minuten vor Fahrtantritt am bei der Buchung vereinbarten Haltepunkt einzufinden und sich beim Nähern des movemix-shuttle-Fahrzeuges bemerkbar zu machen. Ist ein Fahrgast zur vereinbarten Abfahrtszeit vor Ort nicht anzutreffen, erlischt der Anspruch auf Beförderung für die gebuchte Fahrt. Eine Erstattung eines ggf. gezahlten Fahrpreises erfolgt nicht.
- Ein Halt abseits des vom System vorgegebenen Haltepunktes ist nicht möglich. Unangetastet bleibt, dass ein rechtlich zulässiges und gefahrloses Halten sowie Ein- und Aussteigen zum konkreten Zeitpunkt vor Ort möglich sein muss. Die Entscheidung darüber trifft das Fahrpersonal.
- Parallelverkehr mit dem bestehenden fahrplan- und liniengebundenen Angebot wird vermieden. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage regulär nicht immer zu einem Fahrtangebot mit einem movemix-shuttle-Fahrzeug führt, sondern auch auf ein anderes Angebot des ÖPNV verwiesen werden kann.

Beim Verkehr von Flexa, einem Teil des Angebotes der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

- Flexa verkehrt räumlich und zeitlich begrenzt innerhalb der kommunizierten Bedienegebiete und Bedienzeiten.
- Jede Fahrt mit Flexa muss vorher über die bekannt gemachten Wege gebucht werden. Eine Beförderung ohne Buchung ist nicht möglich. Wenn ein Fahrgast die gebuchte Fahrt nicht in Anspruch nehmen kann, muss die Fahrt möglichst frühzeitig storniert werden.
- Flexa ist an die ausgewiesenen Haltestellen oder virtuellen Haltepunkte gebunden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Buchung über seinen konkreten Abholpunkt zu informieren.
- Der Fahrgast ist verpflichtet, rechtzeitig am bei der Buchung vereinbarten Haltepunkt bereitzustehen und sich beim Nähern des Flexa-Fahrzeuges bemerkbar zu machen. Ist ein Fahrgast zur vereinbarten Abfahrtszeit vor Ort nicht anzutreffen, erlischt der Anspruch auf Beförderung für die gebuchte Fahrt.
- Ein Halt abseits des vom System vorgegebenen Haltepunktes ist nicht möglich. Unangetastet bleibt, dass ein rechtlich zulässiges und gefahrloses Halten sowie Ein- und Aussteigen zum konkreten Zeitpunkt vor Ort möglich sein muss. Die Entscheidung darüber trifft das Fahrpersonal.
- Parallelverkehr mit dem bestehenden fahrplan- und liniengebundenen Angebot wird vermieden. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage regulär nicht immer zu einem Fahrtangebot mit einem Flexa-Fahrzeug führt, sondern auch auf ein anderes Angebot des ÖPNV verwiesen werden kann.

Auf den Linien der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) sowie der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH gilt folgendes:

Personen, welche gegen per Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegte besondere Verhaltensregeln, insbesondere das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, verstoßen, können mit einer Vertragsstrafe (in Höhe von max. 30,00 €) verwarnt werden oder/und von der Beförderung ausgeschlossen und aus den Fahrzeugen verwiesen werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Verhaltensregeln, kann ein Hausverbot erteilt werden.

Ergänzung zu § 7 „Zahlungsmittel“

Die Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

Ergänzung zu § 9 „Erhöhtes Beförderungsentgelt“

(4) Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.

(6) Für ausgestellte Zahlungsaufforderungen durch das Verkehrsunternehmen Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) gilt abweichend zum §9 Abs. 6 eine Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen.

Ergänzung zu § 10 (2) „Erstattung von Beförderungsentgelt“

Im MDV werden nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten (auf alle Abschnitte bezogen) und 24-Stunden-Karten Plus erstattet.

Elektronisch ausgegebene Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten Plus über Chipkarte, Internet zum Ausdrucken und über Mobiltelefondienste sind von der Erstattung ausgeschlossen. Elektronisch ausgegebene Zeitkarten über Internet zum Ausdrucken und über Mobiltelefondienste sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für das Deutschlandticket gelten die Regelungen zu Erstattungen laut Teil D Anlage 18.

Ergänzung zu § 11 „Beförderung von Sachen“ Abs. 3

In den Fahrzeugen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH und der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) ist abweichend zu Teil A die Mitnahme von elektrischen Tretrollern ausgeschlossen.

Eingebaute Akkus, z.B. in E-Bikes, dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig genutzt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln dem Betriebspersonal.

Ergänzung zu § 11 „Beförderung von Sachen“ Abs. 4

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

Neben dem Fahrpersonal ist es bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) auch ausgewiesenen Personal gestattet, die Einstiegsrampen zu bedienen.

1) Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 300 kg

2) E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Die E-Scooter-Herstellfirma muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1.200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremmung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand

- an der rückwärtigen Anlehnfläche
- eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

Beim Verkehr von movemix-shuttle, einem Teil des Angebotes der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

Die Beförderung folgender Gegenstände und Tiere kann umgesetzt werden, sofern ein Verstauen im Kofferraum möglich ist, kein weiterer Sitzplatz in Anspruch genommen wird und der Aufenthalt an einem Haltepunkt nicht über das übliche Maß verlängert wird:

Bei der Buchung nicht gesondert anzugeben:

- Handgepäck (z. B. Rucksack, Umhänge-, Hand- oder Einkaufstasche)

Bei der Buchung gesondert als „großes Gepäckstück“ anzugeben:

- Kinderwagen (ohne Kind, zusammenklappbar)
- Rollator (zusammenklappbar)
- Rollstuhl (ohne Person darin, zusammenklappbar)
- Klappfahrrad (zusammenklappbar)
- Kleintier in geeigneter Transportbox
- Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Tiere in entsprechender Funktion

Die letztliche Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen und Tieren obliegt dem Fahrpersonal am Ort der Abholung. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Tiere in entsprechender Funktion. Ausdrücklich nicht möglich ist die Mitnahme von Fahrrädern, Elektrorollstühlen, Tieren außerhalb eines geeigneten Behältnisses sowie Gegenständen und Tieren ohne dazugehörige Person. Ist ein mobilitätseingeschränkter Fahrgast im Rollstuhl ohne fremde Hilfe nicht in der Lage, einen normalen Sitzplatz im Fahrzeug einzunehmen, ist eine Beförderung ausnahmsweise auch sitzend im Rollstuhl möglich.

Es gelten die folgenden Maximalwerte für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl:

- Max. Maße (einschließlich Insasse): 130 x 81 x 145 cm (L x B x H)
- Breite Einfahrtsrampe: 76 cm
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

Für die Beförderung von Kindern obliegt es den Begleitpersonen, die entsprechenden Sicherungsvorrichtungen zu organisieren. Diese können eigenständig mitgebracht werden. Weiterhin können diese, abhängig von der Verfügbarkeit, Sicherungsvorrichtungen im Buchungsprozess mit angefordert werden.

Mitnahme von Krippenwagen

Die Mitnahme von Krippenwagen ist bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH zugelassen, wenn:

- Kinder in dem maximal sechssitzigen Krippenwagen mit einem Rückhaltesystem (z. B. Beckengurte) gesichert wurden,
- der Krippenwagen mindestens vier Räder hat und keines der angebauten Räder lenkbar ist
- der Krippenwagen mit einer Feststellbremse gesichert werden kann,
- die Mindestbodenfreiheit von acht Zentimetern (wegen Überführung der ausgeklappten Rampe) nicht unterschritten wird,
- es möglich ist, den Krippenwagen mit der Frontseite längs zur Fahrtrichtung (auf der Sondernutzungsfläche) abzustellen,
- keine zusätzlichen Mitnahmemöglichkeiten (z. B. Babyschale) am Krippenwagen angebracht wurden.

Beim Verkehr von Flexa, einem Teil des Angebotes der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

Die Beförderung folgender Gegenstände kann umgesetzt werden, sofern dies bei der Buchung angegeben wird:

- Kinderwagen
- Rollator
- Rollstuhl

Darüber hinaus ist die Mitnahme folgender Gegenstände und Tiere möglich, sofern ein Verstauen im Fahrzeug möglich ist, kein weiterer Sitzplatz in Anspruch genommen wird und der Aufenthalt an einem Haltepunkt nicht über das übliche Maß verlängert wird:

- Handgepäck (z.B. Rucksack, Umhänge-, Hand- oder Einkaufstasche)
- Kleintier in geeigneter Transportbox

Die letztliche Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen und Tieren obliegt dem Fahrpersonal am Abholpunkt.

Nicht möglich ist die Mitnahme von Fahrrädern, sowie Tieren außerhalb eines geeigneten Behältnisses.

Es gelten die folgenden Maximalwerte für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl:

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 130 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

Für die Beförderung von Personen in Rollstühlen, die die o.g. Maße überschreiten (insb. Elektrorollstühle), wird die Beförderung auf telefonische Bestellung unter 0341 492-1122 gewährleistet.

Für die Beförderung von Kindern obliegt es den Begleitpersonen, die entsprechenden Sicherungsvorrichtungen zu organisieren. Diese können eigenständig mitgebracht werden. Weiterhin können, abhängig von der Verfügbarkeit, Sicherungsvorrichtungen im Buchungsprozess mit angefordert werden.

Ergänzung zu § 16 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“

Die folgenden Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle Reise und Verkehr e. V.

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Region Südost, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig
- DB Regio AG, Region Nordost, Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam
- DB Regio AG, Region Bayern, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg
- Erfurter Bahn GmbH, Am Rasenhain 16, 99086 Erfurt
- Die Länderbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
- Transdev Mitteldeutschland GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Transdev Regio Ost GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), Freiimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3, 04103 Leipzig
- PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels

- OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale)
- RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig, OT Salzfurtkapelle
- THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba

Anlage 3 - Gebühren und Entgelte nach MDV-Tarif

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Teil A, § 4 (2), (3), (8) Teil A, § 12 (2), (4), (5), (6)	Verhalten der Fahrgäste u. a. - bei Verunreinigung v. Fahrzeugen oder Betriebsanlagen - Reinigungskosten - Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fzg. - Verstoß gegen Rauchverbot - Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen Beförderung von Tieren - Verstoß bei Beförderung von Tieren	mindestens 15,00
Teil A, § 4 (11)	Verhalten der Fahrgäste Missbrauch Notbremse / Missbrauch von Sicherungseinrichtungen	außer bei Eisenbahn- unternehmen 15,00 bei Eisenbahnunter- nehmen 200,00
Teil A, § 6 (13)	Beförderungsentgelte / Fahrkarten Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw.	5,00
Teil A, § 7 (3)	Zahlungsmittel - Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift - Bankgebühr aus Rücklastschrift	je nach tatsächl. Aufwand je nach Bankfestlegung
Teil A, § 9 (3), (5) und (6)	Erhöhtes Beförderungsentgelt - erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO) - reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten) - zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung	60,00 7,00 15,00
Teil A, § 10 (5)	Erstattung von Beförderungsentgelt Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 bei Eisenbahnunter- nehmen lt. Bekanntgabe
zu Teil A, § 11 (8)	Verstoß gegen den Beförderungsausschluss von Sachen	20,00
Teil A, § 13 (1)	Entgelt für die Aufbewahrung von Fundsachen	bei Eisenbahnunternehme n lt. Bekanntgabe

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Bedingungen bei Chipkarte (außer LVB)	▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung ▪ Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Karte bei Beendigung des Vertrages ▪ Chipkartenausgabegebühr für Kunden ohne Vertragsverhältnis	17,50* 10,00 2,50
Bedingungen bei Chipkarte (LVB)	▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung ▪ jede weitere Karte ▪ Gebühr für personalisierte Chipkarten für Kunden ohne Vertragsverhältnis: ▪ Ausgabegebühr ▪ Verlust / Defekt erste Karte ▪ jede weitere Karte ▪ Gebühr für anonymisierte Chipkarten für Kunden ohne Vertragsverhältnis: ▪ Ausgabegebühr ▪ Verlust oder Defekt (Neukauf)	5,00 15,00 0,00 5,00 15,00 2,50 2,50

* bei HAVAG und Transdev abweichend 10,00 EUR

Notizen

[illegible]

Übersicht der Verkehrsunternehmen im Verbund

	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH Postfach 1116 • 04417 Markranstädt Tel.: 0800 223 5546 (kostenfrei) info@abellio-mitteldeutschland.de www.abellio.de		Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)/ Transdev Regio Ost GmbH Wintergartenstr. 12 • 04103 Leipzig Tel.: 0341 231 898 288 info@mitteldeutsche-regiobahn.de www.mitteldeutsche-regiobahn.de
	DB Regio AG AboCenter Berlin Postfach 800329 • 21003 Hamburg Tel.: 0341 24643783 Abo-mdv@bahn.de www.bahn.de		Nordsachsen Mobil GmbH Dresdener Str. 54 • 04758 Oschatz Tel.: 03435 90600 kontakt@nordsachsen-mobil.de www.nordsachsen-mobil.de
	Die Länderbahn GmbH DLB* Ludwig-Erhard-Straße 55a 04103 Leipzig Tel.: 037600 560305 service@laenderbahn.com www.laenderbahn.com		OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH Kaolinstraße 12 • 06126 Halle (Saale) Tel.: 0345 5552210 info@obs-bus.de www.obs-bus.de
	Döllnitzbahn GmbH Bahnhofstraße 6 • 04769 Mügeln Tel.: 034362 32343 info@doellnitzbahn.de www.doellnitzbahn.de		Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH Abbe-Straße 72 • 06217 Merseburg Tel.: 03461 2899410 info-merseburg@pnvg.de www.pnvg.de
	Erfurter Bahn GmbH (EB) Am Rasenrain 16 • 99086 Erfurt Tel.: 0361 74207250 kundencenter@erfurter-bahn.de www.erfurter-bahn.de		Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) Selaquer Straße 28 • 06667 Weißenfels Tel.: 03443 460710 info@pvg-burgenlandkreis.de www.pvg-burgenlandkreis.de
	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Freiimfelder Straße 74 • 06112 Halle (Saale) Tel.: 0345 5815666 www.havag.com		Regionalbus Leipzig GmbH Leipziger Straße 79 • 04828 Deuben Tel.: 03425 898989 abo@regionalbusleipzig.de www.regionalbusleipzig.de
	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH Mobilitätszentrum am Hauptbahnhof Willy-Brandt-Platz • 04109 Leipzig Tel.: 0341 19449 verkehrsbetriebe@l.de www.Lde/verkehrsbetriebe		THUSAC – Personennahverkehrs- gesellschaft mbH Industriestraße 4 • 04603 Windischleuba Tel.: 03447 850613 info@thuesac.de www.thuesac.de

* ab Dezember 2026

Stand der Broschüre: 27.03.2026 | Alle Angaben ohne Gewähr.

**Du hast Fragen zu den Beförderungsbedingungen und
Tarifbestimmungen? Wir helfen Dir gerne weiter:**
MDV-Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
www.mdv.de/kontakt

